

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung (WBF)

Per E-Mail: energie@bwl.admin.ch

Liestal, 13. August 2024  
BUD

## **Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser, Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Mit Brief vom 1. Mai 2024 haben Sie uns freundlicherweise eingeladen, zu den Änderungen der Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns dafür und lassen Ihnen folgende Rückmeldung zukommen:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Die Abwasserreinigung stellt eine wichtige Infrastruktur unserer Gesellschaft dar, um das durch menschlichen und industriellen Gebrauch verschmutzte Abwasser zu reinigen und wieder in den natürlichen Kreislauf zurückzuführen. Dank der Abwasserreinigung hat sich die Gewässerqualität in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten signifikant verbessert. Die mechanischen und biologischen Prozesse der Abwasserreinigung sind komplex und unterliegen dynamischen Gleichgewichten, die anfällig auf unerwartete Störungen sind. Eine längere Abschaltung aufgrund einer Strommangellage wäre beispielsweise eine solche Störung.

Für die Bewältigung einer Strommangellage ordnet der Bund Bewirtschaftungsmassnahmen an. Dazu gehören Verbrauchsbeschränkungen, Kontingentierungen und Netzabschaltungen. Zyklische Netzabschaltungen – die letzte Eskalationsstufe bei einer Strommangellage – führen mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit zu praktisch unkontrollierbaren Zuständen auf Abwasserreinigungsanlagen. Mit Blick auf die Abwasserinfrastruktur würde dies zu Abwasserrückstau in Kanälen und in tiefliegende Gebäudeteile wie Tiefgaragen, Untergeschossen etc. führen. Gewässerverschmutzungen, Schäden an der Abwasserinfrastruktur, hygienische Probleme und die Gefährdung der Gesundheit wären die Folgen. Während einer Kontingentierung sollte daher alles Zumutbare unternommen werden, um Abschaltungen zu vermeiden und die Gewässer dennoch optimal zu schützen.

In diesem Sinn begrüßen wir die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Bewirtschaftungsmaßnahmen von zentralen Abwasserreinigungsanlagen (zARA) im Fall einer Strommangellage. Mit der Normierung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um im Fall einer Strommangellage die bestmögliche Energieeinsparung bei vertretbarer Reduktion der Reinigungsleistung der zARA zu erzielen. Die vorliegende Verordnung folgt dabei dem Bewirtschaftungsmodell kommunaler ARA bei Kontingentierung (Strommangellage) des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA), das als Grundlage diene.

### **Allgemeine Bemerkungen und Anträge zu «Erläuternder Bericht Art. 2» (Seite 5)**

Wir begrüßen, dass die Verordnung in Art. 2 Abs. 3 lit. a. genügend Freiraum für den Vollzug bietet, um im Falle einer erheblichen Verschlechterung der Gewässerqualität Ausnahmen zu sprechen. Insbesondere bei den kleinen, lokalen ARA mit kleinen Vorflutern könnten Einsparungen zu einer massiven Verschlechterung der Situation führen. Kleine ARA haben tendenziell ohnehin eher Schwierigkeiten die erforderliche Reinigungsleistung zu erbringen.

### **Anträge zu «Erläuternder Bericht Art. 2» (Seite 5)**

Antrag 1: Der erläuternde Berichtsteil (Seite 5) zu Art. 2 ist wie folgt anzupassen:  
 Diese [Massnahmen] haben keine Auswirkungen auf die Reinigungsleistung der zARA. Hilfsbetriebe, bspw. die Abluftbehandlung und die Belüftung der Betriebsgebäude, sind auszuschalten. Für die Arbeiten auf der zARA sicherheitsrelevante Bestimmungen (**inkl. umweltrechtliche und arbeitnehmerschutzrechtliche Vorgaben**) sind einzuhalten. ~~sofern diese für die Arbeiten auf der zARA nicht sicherheitsrelevant sind.~~

Begründung: Gemäss unserem Verständnis des vorliegenden Entwurfs und im Sinne des Bewirtschaftungsmodells sind Massnahmen, die bei einem Kontingentierungssatz von 85 % oder mehr angeordnet werden, nicht nur im Einklang mit sicherheitsrelevanten Bestimmungen, sondern auch mit umweltrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorgaben. Der erläuternde Bericht hält somit richtigerweise fest, dass die Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung (insbesondere bezüglich Geruchsbelästigungen und Blockheizkraftwerken sowie stationären Verbrennungsmotoren) eingehalten werden müssen. Der Verordnungsentwurf selbst (Art. 2. Abs. 1 Bst. a) bezeichnet jedoch nur «sicherheitsrelevante Hilfsbetriebe».

Antrag 2: Der erläuternde Berichtsteil (S. 5) zu Art. 2 ist wie folgt anzupassen:  
 Zudem ist die zARA-interne Stromproduktion zu erhöhen durch die vermehrte Eigennutzung von Klärgas in den eigenen Blockheizkraftwerken und gegebenenfalls durch die Inbetriebnahme von stationären Verbrennungsmotoren. **Die geltenden Bestimmungen (insbesondere auch diejenigen von Notstromaggregaten und -gruppen gemäss Anhang 2 Ziffer 827 LRV) sind einzuhalten.**

Begründung: Im erläuternden Bericht ist klar zu formulieren, dass stationäre Verbrennungsmotoren und somit auch Notstromaggregate oder Notstromgruppen (Anhang 2 Ziffer 827 LRV) die geltenden Bestimmungen einhalten müssen. Notstromgruppen sind spezielle stationäre Verbrennungsmotoren, die nur zu Testzwecken und bei Netzausfall betrieben werden dürfen. Ihre Betriebsstunden sind auf 50 Stunden pro Jahr limitiert. Sie müssen daher im Vergleich zu herkömmlichen stationären Verbrennungsmotoren weniger strenge Emissionsgrenzwerte einhalten.

### Allgemeine Bemerkungen zu «Erläuternder Bericht Art. 3»

Mit der Anordnung der Massnahmen Art. 2 Abs. 2 ist die Einhaltung der in Art. 3 aufgezählten Anforderungen nicht mehr gewährleistet. Deshalb sieht ebendieser Artikel für die Dauer der Kontingentierung eine Abweichung von diesen Bestimmungen vor. Wir erachten dies nur soweit als zielführend, als diese Massnahmen insbesondere für die Einhaltung des Grenzwerts für Gesamtphosphor nur in der kalten, weitgehend wachstumsfreien Jahreszeit zur Anwendung gelangen dürfen.

### Anträge zu «Erläuternder Bericht Art. 3» (Seite 7)

- Antrag 1: Der erläuternde Berichtsteil (S. 7) zu Art. 3 ist wie folgt anzupassen:  
Es betrifft die numerischen Anforderungen an die Wasserqualität bezüglich Arzneimittel (organische **Spurenstoffe** ~~Mikroverunreinigungen~~) sowie die Anforderungen an die Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer betreffend gesamte ungelöste Stoffe, organische Spurenstoffe und Gesamtphosphor der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201).
- Begründung: Hier sollte der gleiche Begriff verwendet werden. Organische Spurenstoffe (Mikroverunreinigungen) umfassen u. a. auch Arzneimittel.

### Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Artikeln

#### Art. 1 Abs. 2 lit. a.

##### *Teilweise Zustimmung*

- Antrag: Es ist zu präzisieren, ob die Verordnung für Abwasserreinigungsanlagen von industriellen Betrieben, denen auch kommunales Abwasser zugeführt wird, gilt oder nicht (Industriekläranlage mit kommunalem Anteil).
- Begründung: Es besteht ein Widerspruch zu Art. 1 Abs. 1. Es existieren industrielle Abwasserreinigungsanlagen, denen auch kommunales Abwasser zugeführt wird.

#### Art. 2 Abs. 1 lit. a.

##### *Teilweise Zustimmung*

- Antrag: Der Art. 2 Abs. 1 lit. a. ist wie folgt **zu ergänzen**:  
a. die Abschaltung oder den reduzierten Einsatz von nicht sicherheitsrelevanten Hilfsbetrieben sowie eine Erhöhung der betriebsinternen Stromproduktion **im Rahmen der umweltrechtlichen und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorgaben**;
- Begründung: Siehe Ausführungen in Begründung zu Antrag 1 zu «Erläuternder Bericht Art. 2»

#### Art. 3

##### *Zustimmung*

#### Art. 4

##### *Zustimmung*

#### Art. 5 Abs. 2

##### *Zustimmung*

#### Art. 6

##### *Zustimmung*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und bitten Sie höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber  
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin